



STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Desiree Bandemer 563 6834 desiree.bandemer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.04.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0382/26/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.04.2026	BV Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Einhaltung von Höhenbegrenzungen für Einfriedungen in Wohngebieten - Antwort der Verwaltung		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (VO/0382/26)

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Antworten

1. In welchem Umfang überprüft die Verwaltung derzeit die Einhaltung der in Bebauungsplänen festgesetzten Höhen für Einfriedungen?

Antwort zu Frage 1:

Die Einhaltung der in Bebauungsplänen festgesetzten Einfriedungshöhen wird derzeit überwiegend anlassbezogen durch die untere Bauaufsicht überprüft. Kontrollen erfolgen insbesondere im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verfahren, bei Hinweisen aus der Bürgerschaft sowie im Zuge von Außendiensttätigkeiten. Eine flächendeckende, regelmäßige Überprüfung findet nicht statt.

2. Werden Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Bauanträgen oder Beratungen gezielt auf die jeweils geltenden Höhenbegrenzungen hingewiesen?

Antwort zu Frage 2:

Im Rahmen von Bauanträgen, Bauvoranfragen und Beratungsgesprächen werden Antragsstellende auf die jeweils geltenden Festsetzungen der Bebauungspläne hingewiesen. Ergänzend erfolgt eine Beratung zu den einschlägigen Regelungen der Landesbauordnung NRW. Eine darüberhinausgehende, gezielte Information ausschließlich zu Einfriedungshöhen erfolgt nicht systematisch.

3. Auf welchen Wegen werden Abweichungen oder besonders grobe Abweichungen festgestellt?

Antwort zu Frage 3:

Abweichungen werden insbesondere durch Hinweise aus der Nachbarschaft, im Rahmen von Ortsterminen sowie durch Feststellungen im Zuge bauordnungsrechtlicher Verfahren bekannt.

4. Wie geht die Verwaltung mit festgestellten Überschreitungen der zulässigen Höhen um?

Antwort zu Frage 4:

Bei festgestellten Überschreitungen der zulässigen Höhe der Einfriedung erfolgt eine Prüfung im Einzelfall. Je nach Sachlage werden die Betroffenen zur Stellungnahme aufgefordert und es wird geprüft, ob eine nachträgliche Genehmigungsfähigkeit besteht. Sofern dies nicht der Fall ist, wird der Rückbau der Einfriedung gefordert.

5. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Rückbau auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Zustand verlangt werden?

Antwort zu Frage 5:

Ein Rückbau kann insbesondere dann verlangt werden, wenn die Einfriedung den Festsetzungen eines Bebauungsplans widerspricht und keine Genehmigungsfähigkeit, auch nicht im Wege einer Befreiung, gegeben ist.

6. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, Bürgerinnen und Bürger künftig stärker über zulässige Einfriedungshöhen und deren Bedeutung für Stadtbild, Verkehrssi-

cherheit und Aufenthaltsqualität zu informieren um dem oben beschriebenen Trend etwas entgegen zu setzen?

Antwort zu Frage 6:

Die Verwaltung sieht derzeit keinen zusätzlichen Handlungsbedarf für weitergehende, über die bestehenden Angebote hinausgehende Informationsmaßnahmen zu Einfriedungshöhen. Die Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgt daher weiterhin im Rahmen der üblichen Beratungstätigkeit sowie der Bearbeitung von Bauanträgen und Bauvoranfragen, in denen auf die jeweils geltenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben hingewiesen wird.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Aufgabenprioritäten und verfügbaren personellen Ressourcen liegt der Schwerpunkt der Bauordnung in erster Linie auf der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr. Eine systematische Kontrolle und Vermittlung gestalterischer Leitlinien tritt demgegenüber regelmäßig in den Hintergrund.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung insbesondere auf die individuellen Unterschiede der einzelnen Gebiete hinzuweisen?

Antwort zu Frage 7:

Auf die jeweils geltenden Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplanes wird im Rahmen von Beratungen bereits hingewiesen. Darüber hinaus können sämtliche Bebauungspläne der Stadt über das GeoPortal eingesehen werden, sodass Bürgerinnen und Bürger eigenständig die für ihr Grundstück geltenden Regelungen nachvollziehen können.

Für weitergehende oder spezifische Fragestellungen steht zudem die Bürgerberatung Bauen zur Verfügung, die vor Ort, telefonisch oder per E-Mail-Auskünfte erteilt.

8. Oder gäbe es Möglichkeiten z.B. über eine Satzung die in den neueren Plänen sehr zweckmäßige Höhenregel von Wohngebieten allgemeingültiger zu regeln?

Antwort zu Frage 8:

Die Einführung einer städtebaulichen Satzung (z. B. Gestaltungssatzung) zur Regelung von Einfriedungshöhen ist grundsätzlich möglich. Hierfür wäre jedoch eine gesonderte rechtliche und städtebauliche Prüfung erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten sowie die Abwägung öffentlicher und privater Belange.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Antwort auf Große Anfrage